



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



SEITEN 6 – 7

Betriebsausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

SEITE 8 – 10

Ein Überblick über die Steuerreform 2015

SEITE 22

Bekommt man bei falschen Abbuchungen sein Geld zurück?

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Leserinnen und Leser!

Die aktuelle Steuerreform hat bereits unmittelbar nach ihrer Präsentation unzählige Diskussionen und Stellungnahmen ausgelöst. In den Medien findet man täglich Berichte, in denen neue Problemfelder aufgezeigt werden. Neben der eigentlichen Reform des Steuertarifs, welche laut Angaben der Regierung eine Entlastung für alle Steuerpflichtigen in der Höhe von Euro 5,2 Mrd. Euro mit sich bringt, ist das Paket der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung umfassend. In einem Artikel werden die wesentlichen Inhalte der Reform dargestellt. In den nächsten Ausgaben unserer Zeitung Steuern und Trends werden wir die Themen im Detail ausarbeiten und Sie zu neuen Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Gerade im Bereich der Betriebsübergaben und der damit zusammenhängenden Grunderwerbsteuer ist eine individuelle Beratung jedoch unerlässlich.

In Zusammenhang mit der Steuerreform steht ebenfalls ein weiterer Artikel, welcher die Auswirkungen für Unternehmen, die in der Rechtsform einer GmbH geführt werden, behandelt und mögliche Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Für „Crowdfunding“ als alternative Finanzierungsform wurde soeben vom Gesetzgeber ein Bundesgesetz veröffentlicht, womit sich erstmals ein gesicherter rechtlicher Rahmen ergibt - alles dazu finden Sie in einem Artikel von STB Hermann Gandler. Das Thema der Sicherheitszuschläge bei Betriebsprüfungen wird von STB Dr. Peter Pülzl, LL.M anschaulich aufbereitet.

Neben weiteren interessanten Fachartikeln aus Steuerrecht und Personalverrechnung gibt es auch in unserer Kanzlei viele Neuigkeiten, über die wir berichten können. So ist zum Beispiel das Team Klaus Thöne jetzt in Mittersill angesiedelt, wir dürfen personelle Neu- und Wiedereintritte sowohl an unserem Standort in Neukirchen, als auch in Mittersill begrüßen und zu runden Geburtstagen und einer Hochzeit gratulieren. Bilder zu alledem finden Sie im Blattinneren.

Ich wünsche Ihnen abschließend noch eine interessante und informative Lektüre der aktuellen Ausgabe unserer Kanzleizeitung Steuern und Trends.

STB. Mag. Thomas Fritzenwallner



Mag. Thomas Fritzenwallner
 Steuerberater, Geschäftsführer



Hermann Gandler
 Steuerberater, Geschäftsführer



MMag. Barbara Stemper
 Steuerberaterin



Mag. Julian Holleis
 Steuerberater, Teamleiter



Heinrich Fritzenwallner
 Steuerberater



Mag. Bernd Maier
 Steuerberater - Kooperationspartner



MMag. Dr. Peter Pülzl,
 MAS (European Law), LL.M.
 Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4	Winecercle im Naturdorf Oberkühnreit - Mai 2015
Seite 5	Auswirkung der geplanten Steuerreform auf die GmbH – Rechtsformänderung noch 2015?
Seite 6 - 7	Alternative Finanzierungsform – Crowdfunding Betriebsausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens – Durchbruch des Zu- bzw. Abflussprinzips
Seite 8 - 10	Die Steuerreform 2015 – Ein Überblick
Seite 10 und 11	Erweiterte Meldepflichten im Falle grenzüberschreitender Arbeitseinsätze ab 2015
Seite 12	Europaweite Deckelung der Kreditkartengebühren Team Klaus Thöne übersiedelt in unsere Kanzlei nach Mittersill
Seite 13	Info der Raiffeisenbanken des Oberpinzgaus
Seite 14 und 15	Sicherheitszuschläge bei Betriebsprüfungen
Seite 16 - 19	Personalverrechnung
Seite 20 und 21	Gruber & Partner
Seite 22	Falsche Abbuchungen – bekommt man sein Geld zurück?

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
 office@fritzenwallner-gandler.at, DVR: 049 9099

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
 Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658 440
 office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
 office@wt-pfg.at

WINECERCLE IM NATURDORF OBERKÜHNREIT - MAI 2015



Am 09. Mai 2015 konnten wir mit dem Weinakademiker Herrn Herbert Lengauer und seiner Gattin Gabi im idyllischen Naturdorf Oberkühnreit der Familie Ensmann-Heim ein Winecercle zum Thema „Vergleich von österreichischen Weinen“ genießen.

Unter dem Motto „Das Leben ist viel zu kurz, um schlechten Wein zu trinken“ zeigte uns Herr Lengauer, dass Wein zu verkosten nichts anderes heißt, als ihn

mit den eigenen Sinnesorganen zu sehen, zu riechen und zu schmecken und damit ihn zu analysieren.

DER WEIN ERFREUE DES MENSCHEN HERZ (PSALM 104,15)

Die Summe aller Sinneseindrücke durch Auge, Nase und Mund ergibt das Gesamtbild des Weines. Man wird dann, vielleicht nach mehreren Versuchen, zur Erkenntnis gelangen, was einen guten Wein von einem schlechten Wein unterscheidet. Auch wird man erkennen, dass sowohl große Weine als auch kleine Weine ihre Berechtigung haben, so Herbert Lengauer. Zur anschließenden Nachbesprechung wurde uns von Frau Anika Steixner-Ensmann-Heim noch eine herrliche Jause serviert.

An dieser Stelle noch ein Danke für das herrliche Ambiente und diesen gelungenen Abend.

WWW.WEINSEMINARE-LENGAUER.AT

IHR HEIMVORTEIL - GEBALLTES STEUERBERATER-KNOW-HOW AUS DER REGION



AUSWIRKUNG DER GEPLANTEN STEUERREFORM AUF DIE GMBH – RECHTSFORMÄNDERUNG NOCH 2015?

Durch die geplante Steuerreform - voraussichtliches Inkrafttreten 2016 – werden folgende zentralen Elemente der Ertragsteuer geändert:

- Änderung Einkommensteuer-/Lohnsteuertarif (bisher 36,5% – 50%, künftig 25% – 55%): führt dazu, dass natürliche Personen, Einzelunternehmer, Geschäftsführer, Gesellschafter an Personengesellschaften/Ges. nach bürgerl. Recht künftig durchaus weniger Einkommensteuer bezahlen müssen. Der Spitzensteuersatz von 55% kommt erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 1 Mio Euro zur Anwendung
- Anhebung der Kapitalertragsteuer von 25% auf 27,5%: davon betroffen sind Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (GmbH), die eine Gewinnausschüttung aus dieser Gesellschaft beziehen. Künftig fallen ab 2016 27,5% KEST an, bis inklusive 2015 25%.

Darüber hinaus ergeben sich auch Änderungen der Verwaltungspraxis für folgende Bereiche:

- Sozialversicherungspflicht der Gewinnausschüttungen: Die gesetzliche Bestimmung, wonach Gewinnausschüttungen von GmbH's an Gesellschafter-Geschäftsführer der gewerblichen Sozialversicherung im Rahmen der Beitragsgrenzen unterliegen (ca. 27%), gibt es schon lange. Bisher wurde diese Bestimmung aber nicht exekutiert, die Praxis zeigt aber, dass in naher Zukunft diese Gewinnausschüttungen über die KEST-Anmeldung auch an die Sozialversicherungsanstalten gemeldet werden sollen. Mit zusätzlicher finanzieller Belastung (27% der Gewinnausschüttung) ist daher künftig zu rechnen.
- Sachbezug Firmen-PKW für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer: Die derzeitige Verwaltungspraxis der Finanz verlangt grundsätzlich zur Abgeltung der Privatnutzung des Firmen-PKW durch den Geschäftsführer den Ansatz des Sachbezugswertes – und das führt zu erheblichen Steuerbelastungen. Die Berücksichtigung der vom Geschäftsführer gefahrenen Privatfahrten durch Ansatz eines geschätzten Privatanteiles wird meist durch die Prüf-

organe nicht anerkannt. Ob diese Verwaltungspraxis durch das Gesetz bzw. die Judikatur gedeckt ist, ist fraglich. Das Finanzamt exekutiert das aber so. Will man sich das nicht gefallen lassen, ist der Rechtsweg (Beschwerde) zu bestreiten, was natürlich zusätzliche Kosten verursacht.

Die Summe dieser Faktoren kann zum Schluss führen, die GmbH steuerneutral auf eine Nachfolge-Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen umzuwandeln. So kann im Rahmen eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft der neue Einkommensteuertarif im unteren bis mittleren Bereich im Vergleich zur GmbH (Summe KÖST+KEST ca. 45,6% Steuerbelastung) optimal seine Wirkung entfalten. Auch wird der Ansatz eines geschätzten Privatanteiles für die private Nutzung des Firmen-PKW's durch den Unternehmer akzeptiert, der kostspielige Ansatz eines Sachbezuges kann entfallen. Sollten noch weitere Umstände hinzukommen, wie beispielsweise Ergebnisse im mittleren Einkommensbereich, keine oder nicht nennenswerte Bankverbindlichkeiten, bestehendes Verrechnungskonto gegenüber Gesellschafter und regelmäßige Entnahme der erwirtschafteten Gewinne (Ausschüttungen), so kann die Umwandlung der GmbH in ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft der passende Weg sein. Zu beachten gilt es, dass auch die Umwandlung Kosten verursacht (Kosten der Vertragserrichtung, mögliche Steuerlasten im Zusammenhang mit der Umwandlung, Änderung Firmenwortlaut, etc.)

Sollte für die GmbH keine Rechtsformänderung gewünscht werden, so sollte jetzt für 2015 noch überlegt werden, ob abhängig von der betriebswirtschaftlichen Situation (z.B.: Eigenkapital, ausschüttbares Ergebnis, Finanzierung, Zukunftsaussichten, etc.) noch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aktuell mit 25 % KEST statt mit künftig 27,5 % KEST ausgeschüttet werden soll.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG.

STB. Mag. Thomas Fritzenwallner

ALTERNATIVE FINANZIERUNGSFORM – CROWDFUNDING

Gerade für Betriebsgründungen (in Salzburg wurden 2014 – 1.957 Personen selbständig) wird es in Zeiten der Basel-III- Vorschriften immer schwieriger, für aussichtsreiche Geschäftsideen entsprechende Finanzierungen ohne Sicherheiten zu erhalten. Auch bestehenden Unternehmen werden derzeit von den Banken risikoreichere Innovationsfinanzierungen kaum genehmigt. Dadurch setzt sich nunmehr die Idee von Crowdfunding, auch „Schwarmfinanzierung“ genannt, öfter durch.

KONKRET BEDEUTET DIES: VIELE PERSONEN BETEILIGEN SICH MIT „KLEINEREN“ BETRÄGEN AN EINER GRÖßEREN FINANZIERUNG ODER VEREINFACHT ERKLÄRT „NICHT EINE BANK FINANZIERT € 100.000,00 SONDERN 100 PERSONEN (INVESTOREN) JE € 1.000,-“.

Das Einsammeln dieser relativ kleinen Beträge erfolgt meistens über die neuen WEB-Technologien des Internets.

Weltweit wurden 2013 ca. 3,7 Milliarden Euro auf diese Weise finanziert, wobei die Tendenz stark steigend ist. Da diese Form der Finanzierung in Österreich immer mehr in Anspruch genommen wird bzw. das Interesse daran steigt, hat der Gesetzgeber soeben ein Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (AltFG) beschlossen. Somit liegt diesbezüglich

ein gesicherter rechtlicher Rahmen vor. Demnach können „Investoren“ nun bis zu € 5.000,- pro Jahr in ein Projekt investieren bzw. das Doppelte des Einkommens, sofern dieses höher als € 2.500,- netto monatlich ist.

DIE VOR- UND NACHTEILE DIESER FINANZIERUNGSFORM

- Für den Investor (=Geldgeber) handelt es sich in der Regel um Risikokapital. Dieser sollte daher auch den möglichen Totalverlust einplanen.
- Der Investor hat kein Mitspracherecht. Im Falle einer Rückzahlung ergeben sich durch die kleinen Beträge bessere Gestaltungsmöglichkeiten für das Unternehmen.
- Für Crowdfunding ist eine hohe Transparenz seitens des Unternehmens notwendig.
- Diese Form der Finanzierung ist in der Regel teurer als ein Bankkredit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Crowdfunding wohl meistens am Beginn einer mehrstufigen Finanzierungskette für risikoreichere, innovative Ideen stehen wird und damit das in Österreich traditionell fehlende Risikokapital ersetzt werden soll. Gerne stehen wir für eine ausführliche Beratung zur Verfügung.

STB. HERMANN GANDLER

BETRIEBSAUSGABEN FÜR WIRTSCHAFTSGÜTER DES UMLAUFVERMÖGENS – DURCHBRUCH DES ZU- BZW. ABFLUSSPRINZIPS

Einkommen – Ausgaben Rechner (EAR) ermitteln ihren steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust, indem sie die in einem Kalenderjahr anfallenden Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenüberstellen. Bei der EA-Rechnung werden Betriebseinnahmen und –ausgaben nicht im Zeitpunkt des Entstehens, sondern **im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung bzw. Verausgabung** erfasst (**Zu- und Abflusssystem**).

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 legte der Gesetzgeber „neue Spielregeln“ für Betriebsausgaben eines Einnah-

men-Ausgabenrechners bezüglich Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, fest.

1. DURCHBRECHUNG DES ZU-UND ABFLUSSSYSTEMS

Maßgebend für die Berücksichtigung einer Betriebseinnahme oder -ausgabe ist der **wirtschaftliche Charakter eines Wirtschaftsgutes**. Daher muss man bei angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgütern, welche das **Umlaufvermögen**

(Wirtschaftsgüter die bestimmt sind nicht länger als 1 Jahr dem Geschäftsbetrieb zu dienen) betreffen, unterscheiden, ob sie einem **regelmäßigem Wertverzehr** (Verderbbarkeit, „Entmodung“, Verbrauch, ...) unterliegen **oder** nicht. Das bedeutet, dass Wirtschaftsgüter die einem **regelmäßigen Wertverzehr** unterliegen, immer **sofort als Betriebsausgabe** abgesetzt werden können. Entgegen dazu werden Anschaffungen/Herstellungen und Einlagen von Wirtschaftsgütern die **keinem regelmäßigen Wertverzehr** (besonders werthaltige Wirtschaftsgüter) unterliegen, erst zum **Zeitpunkt des Ausscheidens** aus dem Betriebsvermögen zu **Betriebsausgaben**.

Von diesem Anwendungsbereich werden daher nur Wirtschaftsgüter erfasst, die **nicht abnutzbar** sind und sich von ihrer Werthaltigkeit als **Vermögensanlage** eignen.

2. WIRTSCHAFTSGÜTER, DIE KEINEM REGELMÄSSIGEN WERTVERZEHR UNTERLIEGEN

- Grund und Boden, Grundstücksgleiche Rechte, Gebäude
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zB.: Aktien, GmbH-Anteile, ...)
- Edelsteine, Schmucksteine, Antiquitäten, Kunstwerke und Wirtschaftsgüter mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB.: Briefmarken), deren Anschaffungskosten oder Einlagewert bezogen auf das jeweils einzelne Wirtschaftsgut den **Betrag von € 5.000,- übersteigen**.
- Edelmetalle (zB.: Gold, Silber, Palladium, Platin, ...)

Diese Ausnahmen wurden explizit zur Vermeidung von Gestaltungen solcher „steuersparenden“ Modelle geschaffen (Geschicktes Ausnutzen des Zu- und Abflussprinzips). **Achtung:** Der Grenzbetrag von € 5.000,- bezieht sich in solchen Fällen nicht auf das jeweilige Einzelwirtschaftsgut, sondern auf die Summe der Anschaffungen/Herstellungen/Einlagen gleichartiger Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr!

3. UNVERÄNDERTER GELTUNGSBEREICH DES ABFLUSSPRINZIPS

Unverändert gilt das Abflussprinzip für Wirtschaftsgüter, die einem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen (**ausgenommen Gebäude**).

Besonders wertvolle und hochpreisige Wirtschaftsgüter (zB.: Marmor), die in welcher Form

auch immer (zB.: Rohstoffe, Hilfsstoffe, etc.) **für die Weiterverarbeitung bestimmt sind**, fallen nach wie vor unter das Abflussprinzip und sind **sofort** bei Verausgabung als **Betriebsausgaben** abzugsfähig.

Zahngold, welches **unmittelbar der Weiterverarbeitung** dient, ist sofort bei Bezahlung als Betriebsausgabe absetzbar.

4. ENTSCHÄRFUNG AB DER VERANLAGUNG 2014

Nur mehr folgende Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, sind ab dem 01.04.2012 **nicht** mehr **sofort** bei Bezahlung als **Betriebsausgabe** absetzbar:

- Grund und Boden (auch wenn Umlaufvermögen!)
- Gebäude (zwingende Aufnahme in das Anlageverzeichnis)
- Gold, Silber, Platin und Palladium (außer zur Weiterverarbeitung bestimmt)
- Zahngold, sofern es nicht zur Weiterverarbeitung dient

Diese Änderung bedeutet, dass man Anschaffungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Edelsteine, Schmuck, Kunstwerke, Antiquitäten, Sammlerstücke etc. nachträglich in der Veranlagung 2014 oder in Zukunft als sofortige Betriebsausgaben geltend machen muss.

5. ZUSAMMENFASSEND

Mit dem 1.StabG 2012 wurde durch die Verwehrung der sofortigen Absetzbarkeit von Betriebsausgaben für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, massiv in das Zu- bzw. Abflussprinzip bei EAR eingegriffen. Durch diese Maßnahme wollte der Gesetzgeber eine realitätsgerechte Gewinnerfassung im Zeitpunkt des Wareneinsatzes erreichen. Diese teils unklare Definition von „**Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen**“, hätte im Umkehrschluss zur Folge, dass alles was nicht verderben oder sich entmoden kann, nicht sofort als Betriebsausgabe absetzbar wäre. Zusätzlich müssten diese schon bezahlten Wirtschaftsgüter (zB.: Handelswaren, ...) separat erfasst und jährlich gewartet werden, was einen erheblichen Mehraufwand für den Unternehmer darstellen würde. Aus diesem Grund änderte der Gesetzgeber seine Definition für Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, nachträglich, was den „Einnahmen-Ausgabenrechnern sehr entgegenkommt.“

WERNER VÖTTER

DIE STEUERREFORM 2015 – EIN ÜBERBLICK

KAUM EIN ANDERES THEMA BEHERRSCHT DERZEIT DIE MEDIEN SO STARK WIE DIE STEUERREFORM 2015. TÄGLICH STÖSST MAN IN ZEITUNGSARTIKELN SOWIE ONLINENACHRICHTEN AUF NEUE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN, WELCHE SICH FÜR STEUERPFLICHTIGE AUFGRUND DER GEPLANTEN GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN ERGEBEN. ICH MÖCHTE IN DIESEM BEITRAG VERSUCHEN, DIE WESENTLICHEN GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN KURZ ZU SKIZZIEREN.

Bei intensivem Studium der Gesetzesmaterie zeigt sich, dass Pauschalaussagen und generelle Handlungsempfehlungen (Stichwort „Haus- und Betriebsübergabe noch in 2015“) für alle Steuerpflichtigen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Vielmehr muss der Einzelfall mit seinen individuellen Besonderheiten betrachtet werden, um eine optimale Gestaltung bzw. Lösung zu finden. Als Kanzlei möchten wir hier unseren Weg der individuellen Beratung fortsetzen und mit Ihnen persönlich die **Auswirkungen der Steuerreform für Sie** besprechen.

Das selbst erklärte Ziel der Regierung besteht darin, die Steuerreform mit 01.01.2016 in Kraft zu setzen, wobei nicht auszuschließen ist, dass manche Bestimmungen bereits mit der Veröffentlichung des beschlossenen Gesetzes in Kraft treten. Um den generellen Termin 01.01.2016 halten zu können, ist es daher

notwendig, die Beschlüsse über die einzelnen Gesetze noch vor der Sommerpause des Nationalrates zu fassen. Nach der Kundmachung der Gesetzesentwürfe in der dritten Maiwoche blieb somit nur ein Zeitfenster von ca. 2 Wochen, um von allen Organisationen und Vertretungen (z.B. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Arbeiterkammer, ...) Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen einzuholen.

Kernelement der gesamten Reform bildet die die Anpassung des Steuertarifes, welcher für alle Steuerpflichtigen in Österreich Anwendung findet. Dies bringt laut Angaben der Regierung eine Entlastung von rund Euro 5,2 Mrd. für die Bürger. Weiters ergeben sich durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages Entlastungen für Familien mit Kindern. Die Erhöhung der Sozialversicherungserstattung für Personen mit niedrigem Einkommen stellt ebenfalls eine Entlastung dar.

DIE ÄNDERUNG DES STEUERTARIFS WIRD IN FOLGENDER ÜBERSICHT (Quelle: Präsentation BMF) ZUSAMMENGEFASST:

STEUERTARIF AKTUELL

Tarifstufe		
über	bis	Steuer-satz
0 €	11.000 €	0 %
11.000 €	25.000 €	36,50 %
25.000 €	60.000 €	43,21 %
60.000 €		50 %

STEUERTARIF NEU

Tarifstufe			Anzahl Personen je Stufe
über	bis	Steuer-satz	
0 €	11.000 €	0 %	2,6 Mio.
11.000 €	18.000 €	25 %	1,4 Mio.
18.000 €	31.000 €	35 %	1,8 Mio.
31.000 €	60.000 €	42 %	1,0 Mio.
60.000 €	90.000 €	48 %	0,2 Mio.
90.000 €		50 %	0,1 Mio.
Gesamt			7,1 Mio.

Ihre persönliche Ersparnis aus der Reform können Sie mit einem Onlinerechner auf der Seite www.bmf.gv.at berechnen.

Ergänzend wird - zeitlich befristet für 5 Jahre - für Einkommen über Euro 1.000.000,00 ein Steuersatz von 55 % eingeführt.

Neben dieser Tarifentlastung wurden jedoch auch umfangreiche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Reform präsentiert. Darunter fallen unter anderem:

1. Auslaufen der Topf-Sonderausgaben
2. Einschränkung bei der Verlustverrechnung bei kapitalistischen Personengesellschaften
3. Immobilienertragsbesteuerung
4. Änderung bei der Abschreibung
5. Anhebung der Kapitalertragsteuer
6. Änderungen bei der Umsatzsteuer
7. Änderungen in der Grunderwerbsteuer
8. Einführung einer Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

1) Auslaufen der Topf-Sonderausgaben

Davon betroffen sind Sonderausgaben wie zum Beispiel Versicherungen, Ausgaben für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum. Diese werden nur mehr bis zum Jahr 2020 absetzbar sein, wenn der Vertragsabschluss bzw. der Baubeginn vor 01.01.2016 liegt.

2) Einschränkung der Verlustverrechnung bei kapitalistischen Personengesellschaften

Verluste aus kapitalistischen Beteiligungen an einer Mitunternehmerschaft (Kommanditisten, stille Gesellschafter) sollen nur bis zur Höhe Ihrer Einlage bzw. erst mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung oder Einlage verrechenbar sein und können nicht mehr mit dem laufenden Einkommen ausgeglichen werden. Die Verluste bleiben somit als eine Art „Wartetastenverlust“ in der Mitunternehmerschaft gespeichert.

3) Immobilienertragsbesteuerung

Mit 01.04.2012 eingeführt, wird dieses Gesetz wieder geändert. Im Zuge dieser Änderung wird der Steuersatz für Gewinne aus realisierten Wertsteigerungen von Immobilien von derzeit 25 % auf 30 % ab 01.01.2016 angehoben. Weiters soll ab dem nächsten Jahr der Inflationsabschlag entfallen, welcher bisher noch in manchen Fällen eine Verringerung der Steuerlast bewirkt hat. Mit der Erhöhung des Steuersatzes verändern sich auch die pauschalen Besteuerungssätze bei Altvermögen. So steigt der begünstigte Satz für Altvermögen von derzeit 3,5 % auf 4,2 %. Für den Fall einer Umwidmung nach 1987 verändert sich der Pauschalsatz von 15 % auf 18 %, jeweils berechnet vom Verkaufserlös.

4) Änderung bei der Abschreibung

Im betrieblichen Bereich soll für Gebäude ein einheitlicher Steuersatz von 2,5 % eingeführt werden. Damit wird die Abschreibungshöhe bei Betriebsgebäuden deutlich gekürzt, womit die Steuerbemessungsgrundlage angehoben wird.

Im außerbetrieblichen Bereich wird der im Schätzungswege ansetzbare Gebäudeanteil der Anschaffungskosten von 80 % auf 60 % reduziert. Damit reduziert sich auch bei Vermietungen die steuerliche Abschreibung jährlich um 25 %. Weiters wird die Verteilungspflicht von Großreparaturen von 10 auf 15 Jahre verlängert.

In allen Fällen soll in bestehende Verhältnisse eingegriffen werden, die Änderungen somit rückwirkend vollzogen werden.

5) Anhebung der Kapitalertragsteuer

Nur mehr Kapitalerträge von Einlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten werden mit 25 % KEST besteuert. Für alle anderen Kapitaleinkünfte (z.B. Gewinnausschüttungen bei GmbH) wird der Steuersatz auf 27,50 % angehoben.

6) Änderungen bei der Umsatzsteuer

Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit, bei Anschaffungen von PKW mit Elektroantrieb ab 2016 die Vorsteuer aus dem Ankauf geltend machen zu können. Gepaart mit der Sachbezugsbefreiung von Elektroautos gewinnen diese Fahrzeuge an steuerlicher Attraktivität. Daneben bringt die Anhebung des begünstigten Steuersatzes von 10 % auf 13 % vor allem für die Hotellerie Wettbewerbsnachteile im Vergleich zum internationalen Umfeld. Von der Anhebung auf 13 % sind neben der Beherbergung aber auch noch unter anderem betroffen: Kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz (Brennholz, Briketts, Pellets) oder Jugendbetreuung, womit wieder große Bevölkerungsteile belastet werden. Die Erhöhung der Umsatzsteuer tritt mit 01.01.2016 in Kraft, einzig die Anhebung in der Beherbergung soll mit 01.04.2016 erfolgen.

7) Änderungen in der Grunderwerbsteuer

Auch durch diese Änderungen sind die heimischen Betriebe stark betroffen. Gerade im Bereich der Grunderwerbsteuer hat sich in der Diskussion nach der Präsentation des Begutachtungsentwurfes einiges zum positiven verändert. So bleiben beispielsweise Übertragungen innerhalb des Familienverbandes begünstigt und übernommene Schulden zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Es bleibt aber die grund-

sätzliche Unterscheidung in entgeltliche, teilentgeltliche und unentgeltliche Sachverhalte. Die Einführung des „Grundstückswertes“ als Bemessungsgrundlage schafft zusätzliche Unsicherheiten, da dieser Begriff bisher nicht definiert ist.

8) Einführung einer Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Für alle Unternehmer wird eine generelle Einzelaufzeichnungspflicht und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen festgesetzt. Bei einem Jahresumsatz von mehr als Euro 15.000 und bei überwiegender Anzahl der Barumsätze sind die Einzelaufzeichnungen der Barumsätze verpflichtend mit einer Registrierkasse zu führen.

Erstanschaffungen von Kassen zwischen dem 01.03. und 31.12.2015 werden dabei mit einer Prämie von Euro 200,00 gefördert, zudem besteht die Möglich-

keit einer Sofortabschreibung bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00.

Für Unternehmer wird zudem eine Belegerteilungspflicht gesetzlich normiert, womit die Frage „Brauchen Sie eine Rechnung“ zukünftig der Vergangenheit angehören soll.

Der kurze Überblick über das Thema Steuerreform 2015 zeigt auf, welche wesentlichen gesetzlichen Änderungen sich ab 2016 ergeben. In allen Bereichen bleibt natürlich noch die Diskussion und schlussendlich die Gesetzgebung abzuwarten. Wir werden Sie aber in den weiteren Ausgaben unserer Kanzleizeitung Steuern und Trends auf dem Laufenden halten und einige Themen vertiefen.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS

ERWEITERTE MELDEPFLICHTEN IM FALLE GRENZÜBERSCHREITENDER ARBEITSEINSÄTZE AB 2015

WENN ARBEITSKRÄFTE AUS DEM EU/EWR-RAUM ODER AUS DRITTLÄNDERN AUFGRUND VON ENTSENDUNG ODER ÜBERLASSUNG IN ÖSTERREICH TÄTIG WERDEN, SO MUSS AUCH DER INLÄNDISCHE AUFTRAGGEBER EINIGE PUNKTE BEACHTEN.

Zunächst wird unterschieden, ob es sich um eine Entsendung oder eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung handelt:

ENTSENDUNG

Um eine Entsendung handelt es sich, wenn Arbeitskräfte - die Nationalität spielt keine Rolle - von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz nach Österreich entsandt werden, um eine Arbeits- oder Dienstleistung zu erbringen, wobei die Arbeitskräfte wieder in den Entsendestaat zurückkehren sobald der konkrete Auftrag beendet ist. Der EU-, EWR- oder Schweizer Auftraggeber muss dafür spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) mit dem Formular (ZKO 3) elektronisch die Entsendung melden. Diese Meldung muss dem Beauftragten des Arbeitgebers als Abschrift ausgehändigt, bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt

werden, die dieser neben den Sozialversicherungsdokumenten und allfälligen behördlichen Genehmigungen seitens des Entsendestaates für etwaige Kontrollen bereithalten muss. Weiters müssen sämtliche Lohnunterlagen der Arbeiter in deutscher Sprache am Einsatzort bereitgehalten werden, um das gebührende Entgelt lt. österreichischen Vorschriften ermitteln zu können. Die in Österreich geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen müssen grundsätzlich eingehalten werden und im Falle eines in Österreich reglementierten Gewerbes muss eine „grenzüberschreitende Dienstleistungsanzeige“ an das Wirtschaftsministerium (BMWF) erfolgen.

Im Falle Drittstaatsangehöriger, oder kroatischer Bürger während der Übergangsfristen, werden diese Entsendemeldungen an das AMS weitergeleitet, zur Kontrolle ob eine bewilligungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Ist dies der Fall, so muss eine Entsendebewilligung, bzw. bei Überschreitung der zeitlichen Obergrenzen eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS

beantragt werden. Bewilligungspflichtige Dienstleistungen sind: gärtnerische Leistungen, Steinmetzarbeiten, Stahl- und Leichtmetallkonstruktionenherstellung, Schutzdienste, Reinigungsleistungen für Gebäude samt Inventar sowie Verkehrsmitteln, Hauskrankenpflege, Sozialwesen und Baugewerbe samt verwandter Wirtschaftszweige. Für Baugewerbe muss jedenfalls eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden, eine Entsendebewilligung reicht hier nicht aus. Dasselbe gilt für Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat oder Kroatien, wobei diese keine Entsendemeldung an die ZKO machen können. Hierbei ist die Entsendebewilligung vom österreichischen Auftraggeber beim AMS zu beantragen.

Der Entsender, welcher die Arbeitskräfte nach Österreich entsendet gilt als deren Arbeitgeber, auch wenn es sich nicht um sein Stammpersonal, sondern um überlassene Arbeitskräfte handelt.

Grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitnehmern aus EU/EWR - Staaten und der Schweiz:

Um eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung handelt es sich, wenn ausländische Arbeitgeber (= Überlasser) Arbeitnehmer an einen Beschäftigterbetrieb in Österreich (= Beschäftiger) zur Verfügung stellt. Die Arbeitnehmer werden für die Dauer der Überlassung im Betrieb des Beschäftigers eingegliedert und sind auch diesem gegenüber zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet und weisungsgebun-

den. Der EU-, EWR- oder Schweizer Arbeitgeber muss dafür spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn der ZKO mit dem Formular (ZKO 4) elektronisch die grenzüberschreitende Überlassung melden. Der Beschäftiger muss für sämtliche überlassenen Arbeitskräfte die Unterlagen bezüglich Sozialversicherung (A1) sowie die Meldung (ZKO 4) am Einsatzort im Falle einer Kontrolle zur Verfügung stellen können. Das gilt auch für sämtliche Lohnunterlagen der überlassenen Arbeitskräfte. Der Überlasser muss dem Beschäftiger sämtliche Unterlagen nachweislich zur Verfügung stellen.

Handelt es sich bei den Arbeitnehmern um kroatische Staatsbürger oder Drittstaatsangehörige, so ist jedenfalls eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderlich. Der österreichische Beschäftiger muss diese beim AMS einholen.

Seit 2015 ist es für Unternehmen mit Sitz im Ausland möglich, einen „verantwortlich Beauftragten“ zu bestellen. Dieser ist für die verwaltungsstrafrechtliche Einhaltung der Bundesgesetze im Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte zuständig. Die Bestellung ist erst rechtswirksam, wenn sowohl die Mitteilung über die Bestellung samt der Zustimmung des Bestellten bei der ZKO eingelangt sind. Ein Ausscheiden des „verantwortlich Beauftragten“ sowie ein Widerruf der Bestellung sind unverzüglich beim ZKO zu melden.

MANUELA RAINER

WIEDER IM TEAM

ANDREA VORREITER

Jahr der Geburt 1979
 Sternzeichen Wassermann

Hobbys lesen, walken, mit ihren Kindern Abenteuer erleben

Ausbildung und bisherige Tätigkeit Lehre zur Bürokauffrau 1994 - 1997
 Sachbearbeiterin für Großkunden im In- und Ausland bei Fahnen-Gärtner GmbH, Mittersill 1997 - 2003
 Empfang und Sekretariat bei Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH in Neukirchen 2003 - 2007
 Buchhaltungs- und Lohnverrechnungskurs - bfi Pinzgau, Zell am See 10/2014 - 4/2015

Arbeitsbereich im Team seit Buchhaltung
 Mai 2015



EUROPAWEITE DECKELUNG DER KREDITKARTENGEBÜHREN

AM 10. 3. 2015 HAT DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT IN STRASSBURG MIT GROSSER MEHRHEIT DER BEGRENZUNG VON KREDITKARTENGEBÜHREN ZUGESTIMMT.

Damit gilt zum ersten Mal europaweit ein Limit für die Gebühren, die Banken verlangen dürfen, wenn Verbraucher mit Kreditkarten oder EC-Karten bezahlen.

zahlenden Betrags. Alternativ ist in diesem Fall auch eine feste Gebühr von 5 Cent erlaubt, wenn es sich um eine Transaktion innerhalb eines Landes handelt.

Die Gebühr für Zahlungen mit der Kreditkarte darf künftig maximal 0,3 % der Rechnungssumme betragen. Bei Debitkarten, darunter fallen zum Beispiel die EC-Karten, liegt die neue Obergrenze bei 0,2 % des zu

Die Neuregelung tritt unmittelbar mit Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt, voraussichtlich noch vor dem Sommer 2015, in Kraft.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS



WIR GRATULIEREN

CHRISTINE KASERER

... zum 50. Geburtstag

UND STEFANIE REICHHOLF

... zum 30. Geburtstag



DAS TEAM KLAUS THÖNE ÜBERSIEDELT IN UNSERE KANZLEI NACH MITTERSILL



Unsere Mitarbeiter: Teamleiter Klaus Thöne, Regina Lechner und Christina Hölzl übersiedelten mit 07.05.2015 in unsere Geschäftsstelle nach Mittersill in die Gerlosstraße 8b. Für unsere Klienten besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, ihre Unterlagen etc. im Standort Neukirchen abzugeben. Die Telefon- und Faxnummern, Emailadressen bleiben aufgrund unseres modernen Standards gleich, das heißt Sie erreichen unsere Mitarbeiter in gewohnter Art und Weise.

vlnr: Brigitte Wechselberger (Standort Neukirchen), Regina Lechner, Teamleiter Klaus Thöne und Christina Hölzl

DAS ERSTE EIGENE KONTO

UNSERE KINDER LEBEN IN ZEITEN, IN DENEN KONSUMGÜTER STÄNDIG VERFÜGBAR SIND. DADURCH SIND SIE OFT VERSUCHUNGEN AUSGESETZT. VERSUCHUNGEN, DENEN SELBST ERWACHSENE NUR SCHWER WIDERSTEHEN KÖNNEN, WIE DIE STETIG STEIGENDE KONSUMVERSCHULDUNG DEUTLICH ZEIGT. DESHALB IST ES BESONDERS WICHTIG, DASS KINDER EINEN VERANTWORTUNGSVOLLEN UMGANG MIT GELD ERLERNEN.

WARUM SIND TASCHENGELD UND EIN EIGENES KONTO WICHTIG?

Kinder sind es gewöhnt, dass alles, was sie brauchen, ganz selbstverständlich da ist. Und das ist auch gut so. Allerdings fehlt ihnen dadurch oft noch das Gefühl für Geld. Das Taschengeld hilft ihnen, schon früh den Umgang mit Geld zu üben. Sie sehen selber, wie schnell das Geld ausgegeben sein kann, und lernen dadurch, es sich einzuteilen und zu entscheiden, was sinnvolle Ausgaben sind und auf welche man lieber verzichtet. Den besten Überblick hat Ihr Kind mit einem Konto. Mit unserem kostenlosen Jugendkonto – ohne Überziehungsrahmen und damit ohne Risiko – bieten wir Ihrem Kind eine sichere Möglichkeit, erste Erfahrungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu machen und zugleich ein Stück Unabhängigkeit zu erhalten.

BEGLEITEN WIR IHR KIND GEMEINSAM IN DIE FINANZIELLE UNABHÄNGIGKEIT.

Bei Fragen und Anliegen zum Thema Finanzen und dem verantwortungsvollen Umgang mit Geld begleiten wir Ihr Kind gerne von Anfang an. Das Raiffeisen Produktangebot ist vielfältig. Eine gute Beratung ist wichtig und hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Und für junge Leute gibt es bei vielen Produkten günstigere Konditionen.

JETZT GRATIS CONVERSE SONNENBRILLE SICHERN.

Jugendliche, die sich jetzt für ein Raiffeisen Jugendkonto und ein Produkt aus dem Raiffeisen-Club-Paket entscheiden, sichern sich damit auch die coole Converse Sonnenbrille. (ab 14 Jahren, solange der Vorrat reicht)

DER SORGFÄLTIGE UMGANG MIT GELD – SCHRITT FÜR SCHRITT:

Schritt 1 – die richtige Aufbewahrung:

Das erste Taschengeld zu bekommen, ist ein großer Moment. Schenken Sie Ihrem Kind eine Spardose für zu Hause und eine Geldtasche für unterwegs. So lernt es gleich, das Geld richtig aufzubewahren.

Schritt 2 – das Sparbuch:

Geben Sie Ihrem Kind ab dem 8. Lebensjahr ein Sparbuch, auf das größere Geldbeträge stets eingezahlt werden. So macht es erste Erfahrungen mit indirekten Geldformen und Zinsen.

Schritt 3 – das Girokonto:

Ab 10 Jahren ist ein Jugend-Girokonto sinnvoll. So lernt Ihr Kind anhand der Bankomatkarte den Umgang mit bargeldlosem Zahlungsverkehr – ohne Überziehungsrahmen und damit ohne jedes Risiko.



EINE INFORMATION IHRER OBERPINZGAUER RAIFFEISENBANKEN

Raiffeisen. Die Salzburger Bank

SICHERHEITZUSCHLÄGE BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN ¹⁾

SICHERHEITZUSCHLÄGE BEI VERLETZUNG VON FORMVORSCHRIFTEN NACH DER BUNDESABGABENORDNUNG WERDEN IM ZUGE VON AUSSENPRÜFUNGEN GERNE UND SCHNELL INS SPIEL GEBRACHT.

Die Vorteile für den Prüfer scheinen auf der Hand zu liegen: De facto-Ermessensspielraum und einfach zu erzielendes Mehrergebnis (in der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie in der Umsatzsteuer). Auch der Steuerpflichtige ist dieser Vorgangsweise aus verschiedenen Gründen nicht immer abgeneigt. ²⁾ Wer allerdings die (drohende) Verhängung von Sicherheitszuschlägen z. B. aufgrund von (behaupteten) Verletzungen der Aufbewahrungspflicht von Belegen oder sonstigen Unterlagen nicht ohne weiteres hinnehmen will, hat oftmals gute Chancen, sich durchzusetzen.

I. WESEN UND ANWENDUNGSBEREICH DES SICHERHEITZUSCHLAGES

1. Allgemeines

Die Verhängung eines (Un)sicherheits-, Gefährdungs- oder Risikozuschlages bezweckt die pauschale Anpassung von zu niedrig ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen. Mit dem Sicherheitszuschlag soll eine verbleibende Unsicherheit in Zusammenhang mit Unvollständigkeits von Büchern und Aufzeichnungen ausgeglichen werden. Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört zu den Elementen einer Schätzung. Das bedeutet, dass es Ziel des Sicherheitszuschlages sein muss, den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen. Sicherheitszuschläge dürfen deshalb keine Strafzuschläge sein. Die Abgabenbehörde hat vielmehr auf alle substantiiert vorgetragene, für die Schätzung relevanten Behauptungen einzugehen, sich damit auseinanderzusetzen und ihr Schätzungsergebnis ausreichend zu begründen.

2. Umfang der Schätzungsberechtigung

Sicherheitszuschläge können nur dann zur Anwendung kommen, wenn nachgewiesen ist, dass einzelne Komponenten des Buchungs- oder Aufzeichnungsstoffes nicht oder verkürzt in das Rechenwerk aufgenommen wurden. In diesem Fall kann – ohne gegen die Denkgesetze zu verstoßen – angenommen werden, dass bei mangelhaften, vor allem unvollständigen Aufzeichnungen und Belegen nicht nur die nachgewiesenermaßen nicht eingetragenen Vor-

gänge, sondern auch noch weitere Vorgänge gleicher Art nicht aufgezeichnet wurden. Mit der Festsetzung eines Sicherheitszuschlages ist nach dessen Sinn und Zweck keine Zurechnung von Beträgen verbunden, die den festgestellten nicht eingetragenen Vorgängen entsprechen (dies ist eine direkte Korrektur und bedarf keiner Schätzung), sondern jener zusätzliche Betrag zu berücksichtigen, der den zu vermutenden weiteren (nicht konkret feststellbaren) unterlassenen Eintragungen Rechnung zu tragen hat. Daraus folgt: Formelle Mängel von Büchern und Aufzeichnungen berechtigen in aller Regel nur dann zur Festsetzung eines Sicherheitszuschlages, wenn sie derart schwerwiegend sind, dass das Ergebnis der Aufzeichnungen nicht mehr glaubwürdig erscheint und folglich die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können. Wurden im Rahmen einer Betriebsprüfung die Unvollständigkeits der Buchführung dagegen erschöpfend aufgeklärt und alle Fragen des Prüfers ausreichend beantwortet, verbleibt für die Verhängung eines Sicherheitszuschlages ungeachtet der festgestellten Buchführungsmängel kein Raum.

3. Zeitraum der Schätzungsberechtigung

Die Schätzungsberechtigung bezieht sich grundsätzlich nur auf jenen Zeitraum, in dem die Aufzeichnungen und Belege mangelhaft sind. Stellt der Prüfer z. B. im Betriebsprüfungszeitraum 2012 – 2014 derartige Mängel betreffend die Umsätze Februar und März 2012 fest, so berechtigt dies im allgemeinen nicht zu einer Zuschätzung auch der übrigen Umsätze des Jahres 2012 bzw. der Jahre 2013 und 2014. Der dieser Einschränkung zugrunde liegende Gedanke einer bestmöglichen Annäherung an die materielle Besteuerungswahrheit ist z. B. auch in Konstellationen zu beachten, in denen sich die Unrichtigkeiten auf abgrenzbare Komponenten des Buchungs- oder Aufzeichnungsstoffes beschränken.

4. Sicherheitszuschlag als äußerste Maßnahme

Die Schätzungsbefugnis beruht auf der objektiven Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln oder zu berechnen. Eine Schätzung und damit auch die Verhängung eines

Sicherheitszuschlages ist deshalb immer ultima ratio, in aller Regel also nicht Hauptthema des ersten Prüfungstages.

II. RESÜMEE

Die Verhängung von Sicherheitszuschlägen unterliegt bedeutenden rechtlichen Einschränkungen, welche in der Betriebsprüfungspraxis nicht immer ausreichend beachtet werden. Bei der Festsetzung eines Sicherheitszuschlages ist insbesondere zu bedenken, dass dieser nach seinem Sinn und Zweck lediglich bei erwiesener Nichtvollständigkeit steuerbemessungsgrundlagenrelevanter Aufzeichnungen und Belege angewendet werden kann und ausschließlich auf die Zurechnung jener zusätzlichen Beträge abzielt, die den mutmaßlichen weiteren Nichteintragungen in jenen Zeiträumen, in denen Verkürzungen nachgewie-

sen wurden, entsprechen. Die Schätzung mittels Sicherheitszuschlag erweist sich deshalb konzeptionell als „finale Option zur Ermittlung in Hochrisikofällen, in denen keine brauchbaren Unterlagen vorhanden sind.“ ³⁾

STB. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

¹⁾ Der Beitrag basiert auf dem Fachartikel „Aufbewahrungspflicht und Sicherheitszuschlag – Anmerkungen zur Behördenpraxis“ (Pülzl), Steuer- und Wirtschaftskartei 28/2009, S 859 ff., sowie auf dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. 10. 2014, 2012/15/0123, abgedruckt im Anwaltsblatt 2/2015, 112 ff. (mit Anmerkung Sutter).

²⁾ Mögliche finanzstrafrechtliche Konsequenzen aufgrund der Verhängung von Sicherheitszuschlägen sind in der finanzstrafrechtlichen Praxis zwar nicht gängig, allerdings – je nach Lage des Falles – auch nicht auszuschließen, was vielfach nicht bedacht wird.

³⁾ Huber, Steuerliches Risikomanagement im Erlösbereich – zur quantitativen Entdeckungswahrscheinlichkeit (Teil 5), ÖStZ 2008/279, 127 ff. (133).



WIR GRATULIEREN
STB. MMAG. BARBARA STEMPER-ROTH
UND ANDREAS ROTH

...zur Hochzeit am 16. Mai 2015

MAG. THERESA JOHANNA KRÖLL

Jahr der Geburt 1989
 Sternzeichen Zwilling

Hobbys Bergsteigen, Schwimmen, Skifahren, Lesen, Zeit mit Familie, Freunden und dem Hund verbringen

Ausbildung und bisherige Tätigkeit Diplomstudium der Rechtswissenschaften Leopold-Franzens Universität Innsbruck 2008 - 2014, Schwerpunkte: Finanz-, Zivil- und Verwaltungsrecht seit 2013 Wirtschaftsrecht Innsbruck

Arbeitsbereich im Team seit Steuerberater-Berufsanwärtlerin, Bilanzierung Juli 2015

NEU IM TEAM



PERSONAL- VERRECHNUNG

MERKBLATT FÜR FAMILIENHAFTE MITARBEIT

Die Oma hilft in der Küche, die Tochter im Service – in vielen gastgewerblichen Familienbetrieben ist das Alltag. Unterschiedliche Interpretationen darüber, ob es sich dabei um ein Dienstverhältnis handelt oder nicht, haben immer wieder für Verwirrung gesorgt. Ein neuer Leitfaden soll nun Klarheit schaffen.

Als Orientierungshilfe bei der Frage, ob im Fall meist unentgeltlicher Tätigkeit naher Angehöriger ein Dienstverhältnis oder bloße Mithilfe im Familienverband vorliegt, dient ein zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, der WKO sowie dem BMF (Finanzpolizei) akkordiertes neues Merkblatt. Darin wird mit Wirkung ab 1. 1. 2015 nun ua klargestellt, dass bei Lebensgefährten trotz Fehlens einer gesetzlich verankerten Beistandspflicht - analog zu den Ehegatten - die Begründung eines sv-pflichtigen

Dienstverhältnisses die Ausnahme sein wird. Auch hinsichtlich Kindern gilt die Vermutung, dass sie aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen und nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses im elterlichen Betrieb mitarbeiten, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Werden jedoch Eltern im Gewerbebetrieb ihrer Kinder tätig, so wird ein Dienstverhältnis nur dann nicht angenommen, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist (zB Eltern/Großeltern beziehen eine Alterspension) und der Betrieb grundsätzlich auch ohne die Mithilfe der Eltern aufrechterhalten werden kann.

Grundsätzlich muss jeder Fall natürlich einzeln beurteilt werden. Wir sind gerne behilflich!

Merkblatt online unter:
www.wko.at/Familienhafte-Mitarbeit

WELCHE AUSWIRKUNG HAT KRANKHEIT AUF DEN ZEITAUSSGLEICH

Ein Dienstnehmer vereinbart mit seinem Dienstgeber im Vorhinein für den Zeitraum vom 23.2.2015 bis 24.2.2015 Zeitausgleich. Der Dienstnehmer erkrankt jedoch vom 20.2.2015 bis 25.2.2015. Welche Auswirkungen hat dies auf den Zeitausgleich?

Der Oberste Gerichtshof (OGH) stellte in seiner Entscheidung vom 29.5.2013 grundsätzlich Folgendes fest (vgl. OGH 29.5.2013, 9 ObA 11/13b): *Ein bereits (im Vorhinein) vereinbarter Zeitausgleich wird durch Krankheit nicht durchbrochen.*

DIE BEGRÜNDUNG DES OGH

Der OGH begründet dies im Wesentlichen damit, dass Zeitausgleich eine bezahlte Freistellung von der

Arbeitspflicht ist und somit Freizeit darstellt. Die Vereinbarung, das erwirtschaftete Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich abzubauen, hat zwar auch Entgeltcharakter, stellt aber nur eine andere Verteilung der Arbeitszeit dar.

Die Entgeltfortzahlungsansprüche des § 8 Angestelltengesetz (AngG) bzw. des § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) setzen voraus, dass der Dienstnehmer durch Krankheit an der Leistung seiner Arbeit verhindert und somit arbeitsunfähig ist. Eine Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall kann jedoch nur in Zeiten bestehen, in denen der Dienstnehmer überhaupt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Erkrankt der Dienstnehmer in einem Zeitpunkt, in

DRUCKFEHLER IN DER KANZLEIZEITUNG NR. 78

In der letzten Ausgabe der Kanzleizeitung Nr. 78 März 2015 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Die Praxisübersicht auf Seite 11 wurde nicht korrekt dargestellt. Nachfolgend die korrekte Info dazu:

PRAXISÜBERSICHT

Lohndumpingkontrolle ist vorgesehen für ...	Keine Lohndumpingkontrolle ist vorgesehen für ...
<ul style="list-style-type: none"> • Urlaubs- und Krankentgelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsersätze (zB Kilometergelder, Fahrtkostenvergütungen für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte, im Regelfall auch Tages- & Nächtigungsgelder sofern diese nicht beitragspflichtig sind)
<ul style="list-style-type: none"> • Entgelt für bezahlte KV-Freistellungszeiträume 	<ul style="list-style-type: none"> • SV-freie Bezüge wie bspw Mankogelder, Schmutzulagen, Jubiläumsgelder etc
<ul style="list-style-type: none"> • Erschwernis-, Gefahren- und Montagezulagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfertigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kollektivvertraglich geregelte Rufbereitschaftsentgelte 	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstvertraglich zugesagte Sonderzahlungen (zB Bilanzgeld, Zielerreichungsprämie etc)
<ul style="list-style-type: none"> • 13. und 14. Bezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachbezüge

dem er nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (Zeitausgleich), so besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Nicht die Erkrankung im Zeitausgleichszeitraum bewirkt den Entfall der Arbeitsleistung, sondern die mangelnde Verpflichtung zur Arbeitsleistung infolge vorgeleisteter Arbeit durch den Dienstnehmer. Das Urlaubsgesetz (§ 5 UrlG) hingegen sieht bei einer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführten Erkrankung während desurlaubes vor, dass die auf Werktage fallenden Tage der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet werden, wenn die Erkrankung länger als drei Tage gedauert hat. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf den Zeitausgleich ist ausgeschlossen, da beim Urlaub der Erholungszweck im Vordergrund steht, beim Zeitausgleich aber vorrangig eine weitgehende Annäherung der durchschnittlichen Arbeitszeit an die Normalarbeitszeit bezweckt wird.

Zusammenfassend hält der OGH fest, dass allfällige Erkrankungen während des Zeitausgleiches keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis haben und

demnach auch keine Ansprüche auf Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen. Dienstnehmer können nämlich in diesem Zeitraum zwar faktisch krank sein, nicht aber arbeitsunfähig im Rechtssinne, weil keine Arbeitspflicht mehr besteht. Der OGH vergleicht diese Situation mit der Erkrankung an einem arbeitsfreien Tag.

AUSWIRKUNGEN

Für unseren konkreten Fall bedeutet dies nun:

Der Dienstnehmer hat für 20.2.2015 bis 22.2.2015 Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß AngG bzw. EFZG, 23.2.2015 bis 24.2.2015 Anspruch auf Entgelt aus dem Zeitausgleich und 25.2.2015 Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß AngG bzw. EFZG (der Entgeltfortzahlungsanspruch darf nicht um die beiden Tage des Zeitausgleiches verringert werden).

Die Meldung des Krankenstandes muss daher vom 20.2.2015 bis 22.2.2015 und für den 25.2.2015 erfolgen.

SOMMERZEIT IST FERIEENZEIT - PFLICHTPRAKTIKUM UND FERIALARBEITNEHMER

Die für Ferialpraktikanten normierte Vollversicherung wurde durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 (SVÄG 2005) rückwirkend mit Ablauf des 31. August 2005 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind Ferialpraktikanten nicht mehr zur Pflichtversicherung anzumelden, vorausgesetzt es handelt sich um ein „echtes“, unentgeltliches Ferialpraktikum. Der Ferialpraktikant selbst ist während seiner Tä-

tigkeit (ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers) im Rahmen der Schüler- und Studentenversicherung unfallversichert.

„Echte“ Ferialpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten. Es muss sich dabei nachweislich

um Schüler oder Studenten einer bestimmten Fachrichtung handeln, die im Betrieb auch entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden. Die Dauer richtet sich dabei nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften.

HIERBEI SIND FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN:

- Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss dem Ausbildungszweck des betreffenden Schultyps bzw. der Studienordnung entsprechen. Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren.
- Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Die Bezüge können - ausgenommen im Hotel- und Gastgewerbe - frei vereinbart werden, **sofern ein Kollektivvertrag keinen Mindestlohn für Praktikanten vorschreibt** (zB Metallarbeiter). Der Dienstgeber hat bei Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze eine Anmeldung zur Unfallversicherung und bei Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze eine Anmeldung zur Vollversicherung zu erstatten.
- Ein (Ferial-)Praktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden.

Achtung: Werden Schüler und Studenten im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Gebietskrankenkasse als solche angemeldet werden!

AUSLÄNDISCHE FERIALPRAKTIKANTEN PRAKTIKANTEN AUS EU-MITGLIEDSTAATEN

Jene Personen aus EU-Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem Heimatland als Ferialpraktikanten anerkannt wären und ausbildungskonform beschäftigt werden, sind sozialversicherungsrechtlich als Ferialpraktikanten zu betrachten. Es gelten dieselben melderechtlichen Bestimmungen wie für inländische Ferialpraktikanten. (Ausnahme: Ferialpraxis im Hotel- und Gastgewerbe, siehe Sonderregelung).

Liegt auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse keine Tätigkeit als Ferialpraktikant vor, so ist die Eigenschaft als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen. In diesem Fall gelten die lohngestaltenden (kollektivvertraglichen) Vorschriften. Die Einstufung ist entsprechend der ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen.

PRAKTIKANTEN AUS NICHT EU-MITGLIEDSTAATEN

Schüler und Studierende mit Pflichtpraktikum aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind in allen Branchen als Dienstnehmer/innen gemäß ASVG versicherungspflichtig.

Beitragsgrundlage:

Beitragsgrundlage ist das nach dem Kollektivvertrag entsprechend der ausgeübten Tätigkeit gebührende Entgelt. Ist kein Kollektivvertrag anwendbar, gilt zumindest das angemessene, in verwandten Wirtschaftszweigen ortsübliche Entgelt.

Sonderregelungen im Hotel- und Gastgewerbe

- Durch ein Ferialpraktikum wird ausschließlich ein Dienstverhältnis begründet.
- Bei einem Pflichtpraktikum ist ein Volontariat ausgeschlossen.
- Es ist der entsprechende Kollektivvertrag anzuwenden; Ferialpraktikanten haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.

Ausnahmeregelung Pflichtpraktikanten Gastgewerbe Angestellte:

Die Bezahlung von Pflichtpraktikanten wird geregelt wie folgt: „Praktikanten, die aufgrund Schulrechtlicher Bestimmungen zur Ableistung einer Betriebspraxis verpflichtet sind, haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr, mindestens aber in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahrs. Pflichtpraktikanten, die für ihre Ausbildung eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung benötigen, haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe einer Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahrs.“

- Diese Ferialpraktikanten sind in der Beitragsgruppe A1 oder D1 abzurechnen.

Kein Ferialpraktikum im freien Dienstverhältnis

Die Frage, ob ein Ferialpraktikum auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses (§ 4 Abs. 4 ASVG) ausgeübt werden kann, ist aufgrund der gesetzlich festgelegten Prüfreihefolge zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht (§ 4 Abs. 6 ASVG) zu verneinen. Liegen die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung als Ferialpraktikant oder Dienstnehmer vor, ist nicht mehr zu prüfen, ob es sich allenfalls um ein freies Dienstverhältnis handeln könnte.

WISSENSWERTES ZUR RICHTIGEN ANWENDUNG VON KOLLEKTIVVERTRÄGEN

Kollektivverträge sind Vereinbarung, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften

- der Arbeitgeber (insbes. WKO, Bankenverband, Verband der Versicherungsunternehmen, etc) und
- der Arbeitnehmer (ÖGB) schriftlich abgeschlossen werden.

Der Kollektivvertrag regelt insbesondere die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das sind zB:

- eine Vielzahl von Entgeltansprüchen (Mindestentlohnung, Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen, etc.)
- flexible Arbeitszeitmodelle, die zu einer - gegenüber der gesetzlichen Grundregel - abweichenden Bewertung von Normalarbeitszeit und Überstunden führen können
- Reiseaufwandsentschädigungen der Arbeitnehmer
- Verfallsbestimmungen

Ist der Arbeitgeber mit zwei oder mehr Betrieben mehrfach kollektivvertragsangehörig, so findet auf die Arbeitnehmer im Betrieb jener Kollektivvertrag Anwendung, in dessen fachlichen und örtlichen Geltungsbereich der Betrieb fällt.

Somit können in einem Unternehmen grundsätzlich mehrere Kollektivverträge gelten, sofern es sich um unterschiedliche Betriebe handelt, die entweder

- Haupt- oder Nebenbetrieb oder
- fachlich und organisatorisch getrennte Betriebsabteilungen darstellen.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Die Bedeutung der Anwendung des korrekten Kollektivvertrages kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden!

Deshalb sollten folgende Grundregeln unbedingt eingehalten werden:

- Bei mehrfacher Zugehörigkeit zu einer Interessenvertretung, sollte sich der Arbeitgeber von Zeit zu Zeit vergewissern, ob er noch den fachlich korrekten Kollektivvertrag im Betrieb anwendet.
- Möglich ist auch, dass sich die Kollektivvertragszugehörigkeit im Laufe der Zeit ändert: Hatte bspw. ein Unternehmen, in dem keine organisatorische Abgrenzung in Betriebsabteilungen besteht, seinen Fokus auf der Erzeugung von Produkten und spielte der Handel nur eine untergeordnete Rolle, kann sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahre ändern und dem Handel kann mittlerweile die wirtschaftlich maßgebliche Bedeutung gegenüber der Produktion zukommen. In dem Fall „müssen“ gegebenenfalls die Mitarbeiter einem anderen Kollektivvertrag zugeordnet werden (Achtung Lohn- & Sozialdumping wegen Nichteinhaltung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne!).

UM AUCH IN ZUKUNFT DEN REIBUNGSLOSEN AB-LAUF GEWÄHRLEISTEN ZU KÖNNEN, BENÖTIGEN WIR IHRE MITHILFE:

- Bitte setzen Sie uns in Zukunft über jegliche Änderungen in Ihrem Betrieb in Kenntnis (zB Anmeldung neues Gewebe, Ruhendmeldungen, Änderung wirtschaftliches Tätigkeitsfeld, neue Betriebsstätte, etc.)

**DAS TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG
EVA LACHMAYER, MAG. BIRGIT MÜRWARD,
MELANIE RAINSEBERGER, KURT SCHÖPPL
UND MARGIT WIESER**

PETRA TROJER

Jahr der Geburt 1973
Sternzeichen Zwilling
Hobbys Alle Sportarten und lesen

Ausbildung und bisherige Tätigkeit Lehrabschluss zur Kaufmännischen Angestellten 1991, Prüfung zur Versicherungskauffrau 1998, 2005 - 2015 Fahnen Gärtner, Mittersill, Grundlehrgang Buchhaltung I und Buchhaltung II 2014 - 2015

Arbeitsbereich im Team seit Personalverrechnung Juli 2015

NEU IM TEAM



GRUBER & PARTNER

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB. 

BANKENKOMMUNIKATION

Seit dem Auftreten der Finanzkrise sind Banken mit einer Flut an bürokratischen Anforderungen konfrontiert. So müssen sie etwa dafür sorgen, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hintangehalten werden und sowohl der wirtschaftliche Eigentümer als auch der wirtschaftliche Hintergrund von Zahlungen durchgehend transparent und gesetzeskonform sind. Die Umsetzung all dieser neuen Bestimmungen erfordert nicht nur einen zusätzlichen beträchtlichen Aufwand sondern auch einiges an Mühen für die Kreditnehmer.

Die vonseiten des Kreditnehmers zur Verfügung gestellten Informationen können einerseits die Kommunikation Kreditnehmer – Bank und den gesamten Ablauf verbessern und andererseits als sogenannte „weiche Faktoren“ durchaus auch ratingverbessernd wirken.

Der Informationsaustausch mit den Kapitalgebern hat bisher manchmal zu wünschen übrig gelassen. Die zeitgerechte Vorlage des Jahresabschlusses sowie weiterführender wirtschaftlicher Daten über das Unternehmen wird in Zukunft ebenso in die Beurteilung des Kreditnehmers einfließen, wie die rechtzeitige Information über beabsichtigte große Investitionsvorhaben. Die erhöhte Transparenz über das unternehmerische Geschehen aber auch das von Kreditnehmerseite eingesehene Ergebnis des Rating-Prozesses werden zur weiteren Professionalisierung beitragen.

Von Unternehmerseite sollten nachfolgende Informationen umfassend und rechtzeitig bereitgestellt werden:

- Jahresabschluss samt ergänzender wirtschaftlicher Informationen (Nächtigungszahlen, Auslastung, Kennzahlen, Vergleichswerte, etc.) sollten

im Rahmen der gesetzlichen Fristen (fünf Monate nach Bilanzstichtag bei Kapitalgesellschaften und neun Monate bei Personengesellschaften) vorgelegt werden.

- **Die Vorlage eines Business-Plans zur wirtschaftlichen Untermauerung von Vorhaben erleichtert die Argumentation gegenüber Kapitalgebern, beweist Planungs-Know-how und erleichtert den Einblick in die wirtschaftlichen Auswirkungen von Investitionsplänen. Diese Planrechnungen sind vor allem für Unternehmensgründer von Bedeutung, die noch auf keine Erfolgshistorie verweisen können. Im Zusammenhang mit neuen Investitionsprojekten ist vor allem darauf zu achten, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investition gut argumentierbar sind.**
- Verbesserung der Kommunikation Bank/Kreditnehmer und Information über einschneidende Veränderungen (Betriebsübergabe, große Investitionsvorhaben, steuerschonende Bilanzierungsaktivitäten etc.) sind wichtige vertrauensbildende Maßnahmen.
- Absehbare Zahlungsprobleme aufgrund eines unglücklichen Geschäftsverlaufes sollen rechtzeitig mit der Hausbank besprochen werden, damit einerseits Tilgungsfreistellungen vereinbart und andererseits Verzugszinsen vermieden werden können. Neu im Zusammenhang mit den neuen Risikoeinstufungen ist auch eine Liste von Unternehmen, deren Forderungen 90 Tage überfällig sind. Diese Unternehmen sind in der Klasse der gefährdeten

Unternehmen – mit Auswirkungen auf Eigenkapitalunterlegung und Risikozuschlag – zu führen. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Fälligkeit von Zinsen oder Kapitaltilgungen ist daher in jedem Fall zu empfehlen.

Durch den mit dem Rating verbundenen notwendigen Informationsaustausch sollen letztendlich sowohl Bank als auch Kunde gewinnen. Die aktive Kommunikation und Beratung unterstützt die Bonität der Kreditnehmer und durch die verbesserte Bonität der Kunden gewinnt auch die Risikostruktur des Portefeuilles einer Bank an Qualität. Geringere Kreditausfälle führen auf mittlere Sicht zu günstigeren Kostenstrukturen im Kreditgeschäft, wovon auch wieder die

Kunden profitieren sollten. Eine verbesserte Kommunikation kann zu einem besseren Rating des Kreditnehmers führen und daraus kann eine Win-Win-Situation für Kunde und Bank resultieren.

QUELLE: ÖSTER. TOURISMUSBANK ÖHT BLOG

POSTED: 22 Mar 2015 12:11 PM PDT

Die Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH unterstützt Sie gerne bei der Erstellung des Business-Planes sowie bei der Kommunikation mit der/den Bank(en), um in die oben angeführte Win-Win-Situation zu gelangen.

BERNHARD GRUBER

**AKADEMISCHER UNTERNEHMENSBERATER,
CMC, CSE**



vlnr: Bernhard Gruber, Gitti Stöckl, Martina Dreier, Jürgen Kantner


Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

FALSCHER ABBUCHUNGEN – BEKOMMT MAN SEIN GELD ZURÜCK?

WENN FALSCHER ZAHLUNGEN GETÄTIGT, ODER NICHT NACHVOLLZIEHBARE ABBUCHUNGEN VOM GIROKONTO BEMERKT WERDEN, STELLT SICH IMMER DIE FRAGE, OB UND WIE MAN SEIN GELD ZURÜCKBEKOMMT. IN DER ORF-RUBRIK HELP WURDEN DIE MÖGLICHKEITEN VON BERND LAUSECKER, EINEM EXPERTEN VOM VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION (VKI) ERÖRTERT:

Grundsätzlich muss man unterscheiden, wie die Zahlung erfolgt: Während bei einem Lastschriftverfahren und bei Zahlungen mit Kreditkarten durchaus Chancen bestehen sein Geld zurück zu bekommen, sind bei Überweisungen, Bankomatzahlungen und Bargeldanweisungen die Aussichten auf Rückbuchung gering.

Wird ein Betrag im Lastschriftverfahren abgebucht, so hat der Kunde jedenfalls 8 Wochen die Möglichkeit, die Abbuchung zurückzuziehen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich und die Rücknahme der Lastschrift ist zudem kostenlos. Allerdings könnte es problematisch werden, wenn der Anspruch für die Abbuchung entgegen der Annahme doch gerechtfertigt war. In diesem Fall werden auch die Kosten für die Rückgabe vom Zahlungsempfänger in Rechnung gestellt werden. Eine teilweise Rückbuchung von Lastschriften ist nicht möglich.

Auch bei Zahlungen mittels Kreditkarte hat man die Möglichkeit, dem Kreditkartenunternehmen mitzuteilen, dass ein Betrag der nicht gerechtfertigt ist, zurückgebucht werden soll. Auch hier ist die Rückbuchung kostenlos, dafür sind die Kreditkartengebühren an sich aber teurer als bei einer Bankomatkarte.

Bei klassischen Überweisungen oder Zahlungen mittels Bankomatkarte ist eine Rückbuchung nicht vorgesehen, sie kann aber angehalten werden, wenn sie noch nicht gebucht worden ist.

Oftmals ist für den Kunden die Feststellung, ob es eine Überweisung war oder ein Bankeinzug durchgeführt wurde nicht so einfach, vor allem bei Online-Einkäufen. Hier werden oftmals externe Dienstleister zur Durchführung der Überweisung beauftragt und dadurch erscheint die Zahlung für Laien als Lastschrift von einem unbekannten Zahlungsempfänger, obwohl es sich tatsächlich um eine Überweisung handelt.

Bargeldtransfers an Unbekannte sollte man nicht durchführen, hierbei gibt es absolut keine Möglichkeit das Geld zurück zu bekommen.

Aber unabhängig davon wie die vermeintlich falsche Zahlung erfolgt ist, sollte man stets die Bank kontaktieren um den jeweiligen Sachverhalt zu klären und um die weiteren Vorgehensmöglichkeiten zu prüfen.

MANUELA RAINER

MICHAELA BREUER

Jahr der Geburt 1996
Sternzeichen Steinbock

Hobbys Tennis, Joggen, Lesen und Freunde treffen

Ausbildung und bisherige Tätigkeit Handelsakademie in Zell am See 2010 - 2015
Praktikum Firma Hagleitner Zell am See 2014

Arbeitsbereich Buchhaltung

im Team seit Juli 2015

NEU IM TEAM



RAUCHVERBOT IN DER GASTRONOMIE AB 1. MAI 2018

AB 1. MAI 2018 GILT AUCH IN ÖSTERREICH DAS UNEINGESCHRÄNKTE RAUCHVERBOT IN DER GASTRONOMIE.

Über das Rauchverbot in der Gastronomie wurde lange diskutiert, im Juni 2015 hat nun die Regierung einen Gesetzesentwurf an das Parlament weitergeleitet. Dieser sieht unter anderem Folgendes vor:

- Ab dem 01.05.2018 ein Rauchverbot in Räumen
 - für Unterrichts- und Fortbildungszwecke
 - für Verhandlungszwecke
 - für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt oder beherbergt werden (umfasst auch zugehörige Freiflächen)
 - für die Herstellung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie in **Gastronomiebetrieben** für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche (ausgenommen Freiflächen)
- Das Verbot gilt auch für nicht ortsfeste Einrichtungen (besonders Festzelte), Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräume.
- Es gilt ebenso in **Vereinslokalen**, sofern dort Vereinstätigkeiten im Beisein von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, sowie in Räumen, in denen Vereine Veranstaltungen abhalten. Im Entwurf heißt es weiters, es werde gewährleistet, dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes nicht durch Vereinsgründungen umgangen werden können.

- Das absolute Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung.
- Die Regelung umfasst neben den „klassischen“ Tabakerzeugnissen auch Wasserpfeifen und verwandte Produkte wie etwa die E-Zigaretten.
- Rauchverbot auch in der **Hotellerie**. Allerdings kann in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als **Raucherraum** eingerichtet werden. Es darf sich nicht um einen Raum aus der obigen Auflistung handeln, es muss gewährleistet sein, dass der Tabakrauch nicht in den Bereich mit Rauchverbot dringt, das Rauchverbot darf dadurch nicht umgangen werden und es dürfen im Raucherraum keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden.
- Als Anreiz für einen freiwilligen **vorzeitigen Umstieg** von Betrieben schon vor dem 01.07.2016 wird es eine **steuerliche Prämie** geben (für im Rahmen der „alten“ Regelung getätigte Umbauinvestitionen).

JÜRGEN KANTNER



www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto: ingimage.com
Druck: Druckerei Hönigmann - Mittersill